

# Abrechnung endodontischer Leistungen nach der aktuellen GOZ

## Antworten auf häufige Fragestellungen

*Passend zum Schwerpunktthema „Endodontie“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung endodontischer Leistungen. Ein Ausblick auf die seitens des BMG geplanten Leistungsbeschreibungen der GOZ 2009 bringt auch in diesem Bereich interessante Aspekte.*

### ► GOZ 241 „Aufbereitung eines Wurzelkanals“

GOZ-Fibel der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK): 241 GOZ – Wiederholte Berechnung der Wurzelkanalaufbereitung: „Die Leistung ‚Aufbereiten eines Wurzelkanals‘ ist berechnungsfähig, wenn der Kanal aufbereitet wurde. In Ausnahmefällen kann eine erneute, weitergehende Aufbereitung erforderlich sein, z.B. wenn nach ursprünglich vollendeter Aufbereitung durch Verlust des bakteriendichten Verschlusses der Trepanationsöffnung eine bakterielle Re-Infektion des Wurzelkanals erfolgt ist, die eine erneute Bearbeitung der Kanalwände erforderlich macht. Eine wiederholte Berechnung der Wurzelkanalaufbereitung ist jedoch nicht möglich, wenn die Aufbereitung willkürlich oder aus praxisorganisatorischen Zeitgründen auf mehrere Sitzungen verteilt wird.“ GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK): Wurzelkanalaufbereitung, wiederholte Berechenbarkeit: „Die wiederholte Berechnung der Geb.-Nr. 241 GOZ ist in Ausnahmefällen notwendig, wenn die endgültige Wurzelkanalaufbereitung aus medizinischen Gründen nicht in einer Sitzung möglich ist. Eine nicht medizinisch notwendige Aufteilung der Wurzelkanalaufbereitung auf mehrere Sitzungen (beispielsweise aus Zeitgründen) rechtfertigt nicht die mehrfache Berechnung der Geb.-Nr. 241 GOZ.“

Aus der Rechtsprechung: OLG Düsseldorf, 7.5.1996, Az. 4 U 43/95: Eine Wurzelkanalaufbereitung nach Nummer 241 kann nicht deshalb mehrfach berechnet werden, weil sie in mehreren Sitzungen erfolgte. OLG Düsseldorf, 21.12.2000, Az. 8 U 4/99: In Ausnahmefällen ist die mehrmalige Berechnung der GOZ-Nummer 241 möglich. Eine Aus-

nahmesituation liegt vor, wenn die endgültige Aufbereitung aus medizinischen Gründen in einer Sitzung nicht möglich ist. Eine willkürliche Aufteilung hingegen rechtfertigt nicht den mehrfachen Ansatz der GOZ-Nummer 241.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf für eine GOZ 2009 findet sich zur Wurzelkanalaufbereitung Folgendes:

### ► GOZneu 246 = Aufbereiten eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, ggf. in mehreren Sitzungen

„Die Leistung nach Nummer 246 ist für den selben Wurzelkanal nur dann erneut berechnungsfähig, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist.“ Jetzt ist eine erneut notwendige Wurzelkanalaufbereitung (im Falle des Verlusts des bakteriendichten Verschlusses mit erfolgter Reinfektion des Wurzelkanalsystems) bei laufender endodontischer Behandlung auch erneut nach GOZ 241 berechenbar. Nun soll zukünftig eine erneute Wurzelkanalaufbereitung erst nach komplettem Abschluss einer endodontischen Behandlung möglich sein. Dies widerspricht dem Stand der Wissenschaft.

### ► GOZ 242 „Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal“

Diese Leistung ist je Kanal und je Sitzung einmal berechnungsfähig. Es muss sich dabei um elektrophysikalisch-chemische Methoden handeln, zum Beispiel Ionophorese (permanente Spülung während der Wurzelkanalaufbereitung). In dem aktuell vorliegenden Entwurf für eine GOZ 2009 findet sich keine Leistungsposition „Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal“.

### ► GOZ 240 „Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals“

GOZ 240 ist je Kanal und je Messvorgang anzusetzen. Eine Beschränkung der Berechnung „je Zahn“

oder „je Sitzung“ entspricht nicht der Leistungsbeschreibung. GOZ 240 (Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals) neben GOÄ 5000 (Röntgen Zähne, je Projektion): Die Nebeneinanderberechnung ist gebührentechnisch in keinster Weise zu beanstanden, die Nebeneinanderbringung beider Maßnahmen ist unter fachlichen Aspekten sogar sehr wünschenswert. Hier sei die aktuelle Stellungnahme der DGZMK zu dieser Thematik erwähnt.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf für eine GOZ 2009 findet sich zur Elektrometrischen Längenbestimmung Folgendes:

► GOZneu 249 = Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals

„Die Leistung nach Nummer 249 ist im Rahmen einer Aufbereitung eines Wurzelkanals (Leistung nach Nummer 246) insgesamt höchstens zweimal je Wurzelkanal berechnungsfähig.“ Die Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals ist gegebenenfalls je Wurzelkanal mehrfach notwendig und sollte entsprechend wie jetzt je erbrachter Messung berechenbar sein, da je Messung der identische Zeitaufwand entsteht.

► GOZ 243 „Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 236 bis 238 und 241 einschließlich temporärem Verschluss, je Zahn und Sitzung“

GOZ 243 ist einmal je Zahn und Sitzung berechnungsfähig. Eine Berechnung der medikamentösen Einlage neben der Trepanation als alleinige Leistung scheidet auf Grund der Leistungsbeschreibung aus.

Füllungen nach GOZ-Positionen 205 ff. beziehungsweise Dentinadhäsive Rekonstruktionen im Rahmen der Wurzelkanalbehandlung: Der Leistungsinhalt der entsprechenden Position muss erfüllt sein. Wissenschaftliche Erkenntnisse, dass der provisorische Verschluss (zum Beispiel mit Cavit), der in GOZ 243 eingeschlossen ist, eine höhere Misserfolgsrate bei der Langzeitprognose der endodontischen Behandlung mit sich bringt, lassen es angeraten erscheinen, den jeweiligen Zahn mit einer Füllung nach GOZ 205 ff. oder mit einer Dentinadhäsiven Rekonstruktion zu versorgen.

### **OP-Mikroskop im Rahmen der Endodontie**

In der Begründung zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung (Drucksache 276/87 vom 26.06.1987) heißt es: „Eine abweichende Honorarvereinbarung kann ferner durch eine weit überdurchschnittliche Qualität und Präzision der zahnärztlichen Leistung und einem darauf abgestellten Praxisaufwand begründet sein.“ Zweifelsohne wird mit Verwendung eines OP-Mikroskops im Rahmen der Wurzelkanalaufbereitung eine überdurchschnittliche Präzision und damit auch Qualität der Wurzelkanalbehandlung erreicht. Eine Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 der GOZ ist daher gerechtfertigt und nachvollziehbar.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf für eine GOZ 2009 findet sich zum Thema „OP-Mikroskop“ Folgendes:

► GOZneu 005c = Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskopes in Verbindung mit den Leistungen nach den Nummern 246, 248, 316, 317, 318, 911 und 912

Dieser Zuschlag bezog sich bisher nur auf GOÄ-Leistungen. Jetzt bezieht er sich auf folgende GOZ-Leistungen:

- GOZneu 246 = Aufbereiten eines Wurzelkanals ...
- GOZneu 248 = Wurzelkanalfüllung ...
- GOZneu 316 = Wurzelspitzenresektion an einem Frontzahn
- GOZneu 317 = Wurzelspitzenresektion an einem Seitenzahn
- GOZneu 318 = Wurzelspitzenresektion am selben Seitenzahn, sofern durch denselben Zugang erreichbar, je weitere Wurzelspitze
- GOZneu 911 = Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift)
- GOZneu 912 = Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte

Die Einschränkung (... in Verbindung mit den Leistungen nach den Nummern 246, 248, 316, 317, 318, 911 und 912) ist fachlich nicht vertretbar, da auch bei anderen Leistungen (zum Beispiel Parodontal- und Mukogingivalchirurgie) die Anwendung eines OP-Mikroskops stattfindet.